

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft

A. Zielsetzung

Auf Grund einer entsprechenden Änderung des Gemeinschaftsrechts können ab 1994 im Rahmen der konjunkturellen Flächenstillegung über die obligatorische Stillegungsquote hinaus zusätzlich Flächen freiwillig gegen Ausgleichszahlung stillgelegt werden. Es ist eine Regelung zu treffen, wie diese Flächen im Rahmen des soziostrukturellen Einkommensausgleichs bei der Berechnung der Förderbeträge und der Dungeinheitengrenze zu berücksichtigen sind.

B. Lösung

Durch Änderung des Gesetzes soll festgelegt werden, daß diese zusätzlich freiwillig stillgelegten Flächen

- bei der Ermittlung der Förderbeträge in die begünstigungsfähige landwirtschaftlich genutzte Fläche einbezogen sowie
- bei der Berechnung der Dungeinheitengrenze berücksichtigt werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die im Gesetz vorgesehenen Regelungen verursachen bei Bund und Ländern keine Kosten, die über die bisher für 1994 und 1995 vorgesehenen Haushaltsmittel für den soziostrukturellen Einkommensausgleich hinausgehen. Bei den Modellkalkulationen im

Jahre 1993 zur Ermittlung der Förderbeträge für 1994 und 1995 wurden die auf Grund der Änderung des Gemeinschaftsrechts nun zusätzlich freiwillig stillgelegten Flächen — entsprechend dem damaligen Sachstand — voll zur begünstigungsfähigen landwirtschaftlich genutzten Fläche gerechnet; dementsprechend sind in den vorgesehenen Haushaltsmitteln Förderbeträge für diese Flächen bereits berücksichtigt.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (332) — 720 00 — La 48/94

Bonn, den 31. Mai 1994

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat in seiner 669. Sitzung am 20. Mai 1994 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft

Vom . . . 1994

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 2 Abs. 1 Satz 3 und in § 9 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft vom 12. Juli 1989 (BGBl. I S. 1435), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Juli 1993 (BGBl. I S. 1130) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (ABl. EG Nr. L 181 S. 12)“

durch die Angabe „Artikel 7 Abs. 1 und 6 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (ABl. EG Nr. L 181 S. 12), der durch Artikel 1 Nr. 5 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 231/94 des Rates vom 24. Januar 1994 (ABl. EG Nr. L 30 S. 2) geändert worden ist,“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Auf Grund einer entsprechenden Änderung des Gemeinschaftsrechts können ab 1994 im Rahmen der konjunkturellen Flächenstillegung über die obligatorische Stillegungsquote hinaus zusätzlich Flächen freiwillig gegen Ausgleichszahlung stillgelegt werden. Für diese neu eingeführte Stillegungsform ist bisher beim soziostrukturellen Einkommensausgleich keine Regelung getroffen worden. Durch Änderung des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft wird festgelegt, daß diese Flächen sowohl bei der Berechnung der Förderbeträge als auch bei der Dungeinheitengrenze zu berücksichtigen sind.

Die im Gesetz vorgesehene Regelung verursacht bei Bund und Ländern keine Kosten, die über die bisher für 1994 und 1995 vorgesehenen Haushaltsmittel für den soziostrukturellen Einkommensausgleich hinausgehen. Bei den Modellkalkulationen im Jahre 1993 zur Ermittlung der Förderbeträge für 1994 und 1995 wurden die auf Grund der Änderung des Gemeinschaftsrechts nun zusätzlich freiwillig stillgelegten Flächen — entsprechend dem damaligen Sachstand — voll zur begünstigungsfähigen landwirtschaftlich genutzten Fläche gerechnet; dementsprechend sind in den vorgesehenen Haushaltsmitteln Förderbeträge für diese Flächen bereits berücksichtigt.

Der soziostrukturelle Einkommensausgleich dient nicht der Abstützung von Preisen. Durch die im Gesetz vorgesehene Einbeziehung der im Rahmen der konjunkturellen Flächenstillegung zusätzlich freiwillig stillgelegten Flächen in diesen Ausgleich sind daher keine preislichen Auswirkungen zu erwarten, insbesondere nicht auf die Verbraucherpreise.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Mit Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 231/94 des Rates vom 24. Januar 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992

zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (ABl. EG Nr. L 30 S. 2) können gemäß Artikel 7 Abs. 6 Unterabs. 1 der geänderten Verordnung ab 1994 im Rahmen der konjunkturellen Stillegung über die obligatorische Stillegungsquote hinaus zusätzlich Flächen freiwillig gegen Ausgleich stillgelegt werden. Durch die Änderung des § 2 wird festgelegt, daß diese Flächen — wie die obligatorisch stillgelegten Flächen gemäß Artikel 7 Abs. 1 der o. g. Verordnung — als landwirtschaftlich genutzt im Sinne dieses Gesetzes gelten und damit in den Ausgleich einbezogen werden. Damit wird erreicht, daß für die zusätzlich freiwillig stillgelegten Flächen insgesamt gleich hohe Ausgleichsbeträge (Summe aus Stillegungsprämie und Einkommensausgleich) gewährt werden wie für die obligatorisch stillgelegten Flächen. Dies erscheint insbesondere im Hinblick auf das Ziel einer möglichst hohen Marktentlastung sachgerecht.

Wie die obligatorisch stillgelegten Flächen sind auch die zusätzlich freiwillig stillgelegten Flächen in die Berechnung der Dungeinheitengrenze einzubeziehen. Diese Änderung des § 9 Abs. 4 Satz 1 entspricht der Zielsetzung, im Rahmen der GAP-Reform obligatorisch und freiwillig stillgelegte Flächen völlig gleichzustellen. Landwirtschaftliche Betriebe mit hohen Viehbesatzdichten dürften zudem — u. a. auch auf Grund landesspezifischer Umweltvorschriften — von der zusätzlichen freiwilligen Stillegung keinen Gebrauch machen. Die Einbeziehung dieser Flächen als Bezugsfläche (LF) in die Dungeinheitenberechnung wird daher in der Praxis auch vor dem Hintergrund der Befristung der Maßnahme und der degressiven Staffelung der Förderbeträge voraussichtlich nur geringe Bedeutung haben.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

